

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 895

29. März 1977
vom

Gemeinde Liestal, Bau- und Strassenlinienplan "Eglisackerstrasse" und Strassennetzplan, Aenderungen

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 2. Februar 1977 beschlossen, den vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 619 vom 21. Februar 1967 genehmigten Bau- und Strassenlinienplan "Eglisackerstrasse" (Inv.-Nr. 40/gBS/27/1) inbezug auf die Fusswegverbindung zwischen der Eglisackerstrasse und der Froburgstrasse zu ändern. Gleichzeitig wurde die dadurch bedingte Anpassung an den Strassennetzplan gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 17. Februar bis 19. März 1977 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt vom 17. Februar 1977, in der Basellandschaftlichen Zeitung vom 15. Februar 1977 und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde vom Februar 1977 bekanntgegeben. Die Betroffenen wurden mit eingeschriebenem Brief vom 10. Februar 1977 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 22. März 1977 unterbreitet der Gemeinderat Liestal die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse des Einwohnerrates Liestal vom 2. Februar 1977 betreffend den Aenderungen des Bau- und Strassenlinienplanes "Eglisackerstrasse" und des Strassennetzplanes inbezug auf die Fusswegverbindung zwischen der Eglisackerstrasse und der Frobургstrasse genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/gBS/27/2 (Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan) und 40/SP/1/2 (Mutation zum Strassennetzplan) versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal (2)

Bauverwaltung Liestal

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Rheinstrasse 3, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Planungsamt (6)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A-11-4